

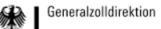


# Präferenzen - Aktuelle Entwicklungen

Referentin: Annette Liebl

Generalzolldirektion, Direktion VI, Referat Warenursprung und Präferenzen





11.07.2023



#### Themen

- Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen
  - Warum?
  - Eckpunkte der Ursprungsregeln
  - Durchlässigkeit der Systeme?
- Verhandlungen
  - Neue Freihandelsabkommen
  - Modernisierung bestehender Abkommen



Zollforum Bayern Annette Liebl







### Warenursprung und Präferenzen online

HILFE

AKTUELLES KONTAKT IMI		IM	IPRESSUM / HAFTUNGSAUSSCHLUSS	
	LÄNDERAUSWAHL			<u>WuP online</u> > Präferenzregelungen Schwei
	CH oder SCHWEIZ			Hinweis  Zum Stichtag 06.07.2023 bestehen zwisch
	STICHTAG ÄNDERN 06.07.2023			<ul> <li>Regionales Übereinkommen über Pa (Hinweis: Ursprungsregeln sind in de Anlagen)</li> </ul>
	SUCHEN			<ul> <li>(Schweiz (CH))</li> <li>Übergangsregeln zum Regionalen Ü Ursprungsregeln sind in Anlage A zu</li> </ul>
				<u>2021 enthalten.)</u>
	ÜBERSICHTEN			Anmerkung der Redaktion: Die Anw eptional und die Regeln gelten alter (Schweiz (RUE_A) (CH)) Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung
	GEGENÜBERSTELLUNG DER VERARBEITUNGSLISTE			

#### Hinweis

um Stichtag 06.07.2023 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

**FAO** 

 Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)

bergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregetn sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist <del>optional und die Regeln g</del>elten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens Schweiz (RUE\_A) (CH))

itte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.

Zollforum Bayern Annette Liebl 11.07.2023





### Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

EWR	Protokoll Nr. 4	
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3	
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3	
Ägypten	Protokoll Nr. 4	
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3	
Jordanien	Protokoll Nr. 3	
Albanien	Protokoll Nr. 4	
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4	
Montenegro	Protokoll Nr. 3	
Serbien	Protokoll Nr. 3	
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2	
Kosovo	Protokoll III	
Republik Moldau	Protokoll Nr. II	
Georgien	Protokoll Nr. I	
Ukraine	Protokoll Nr. I	
Algerien	Protokoll Nr. 6	
Israel	Protokoll Nr. 4	
Marokko	Protokoll Nr. 4	
Libanon	Protokoll Nr. 4	
Tunesien	Protokoll Nr. 4	
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1	





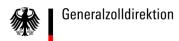
### Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

	=
EWR	Protokoll Nr. 4, angepasst an
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf
Ägypten	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf
Jordanien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf
Albanien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf Übereinkommen
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf
Montenegro	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf Ursprungsprotokoll in Anlage I
Serbien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2 mit Verweis auf
Kosovo	Protokoll III mit Verweis auf
Republik Moldau	Protokoll Nr. II mit Verweis auf
Georgien	Protokoll Nr. I mit Verweis auf
Ukraine	Protokoll Nr. I mit Verweis auf
Algerien	Protokoll Nr. 6
Israel	Protokoll Nr. 4
Marokko	Protokoll Nr. 4
Libanon	Protokoll Nr. 4
Tunesien	Protokoll Nr. 4
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1





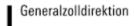
- ➤ Regionales Übereinkommen seit 2013 für Warenverkehre im Paneuropa-Mittelmeerraum ("PEM-Zone") sukzessive anwendbar.
- Mehrjährige Verhandlungen der EU mit den Partnerstaaten über die Modernisierung und Änderung der Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens ("RÜ") mit dem Ziel, einen einzigen Revisions-Rechtsakt mit Einstimmigkeit abzuschließen.
- Wegen der ablehnenden Haltung einiger Vertragsstaaten gelang dies nicht.
- ➤ Um dennoch der Mehrheit der unterstützungswilligen Vertragsstaaten die Nutzung modernisierter und vereinfachter Ursprungsregeln zu ermöglichen, werden Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen seit dem 1. September 2021 sukzessive mit einem alternativ anwendbaren Regelwerk ergänzt.





### Abkommen der EU mit... und dabei anwendbare Ursprungsregeln

			• • •
EWR	Protokoll Nr. 4, angepasst an		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Schweiz (+ Liechtenstein)	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	> >	+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Färöer-Inseln	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Ägypten	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf		
Westjordanland und Gaza	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	Regionales Übereinkommen	+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Jordanien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Albanien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Nordmazedonien	Protokoll Nr. 4 mit Verweis auf	>	+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Montenegro	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf	Ursprungsprotokoll in Anlage I	+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Serbien	Protokoll Nr. 3 mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Bosnien-Herzegowina	Protokoll Nr. 2 mit Verweis auf		
Kosovo	Protokoll III mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Republik Moldau	Protokoll Nr. II mit Verweis auf	>	+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Georgien	Protokoll Nr. I mit Verweis auf		+ alternativ anwendbare "Übergangsregeln"
Ukraine	Protokoll Nr. I mit Verweis auf		
Algerien	Protokoll Nr. 6		
Israel	Protokoll Nr. 4		
Marokko	Protokoll Nr. 4		
Libanon	Protokoll Nr. 4		
Tunesien	Protokoll Nr. 4		
Türkei	Protokoll Nr. 3 / 1		







# Übergangsregeln – Eckpunkte

### Präferenznachweise

- > Wurde der Ursprung der Ausfuhrware nach den Übergangsregeln erworben, müssen Präferenznachweise gekennzeichnet werden:
  - in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in englischer Sprache "TRANSITIONAL RULES" (Artikel 20 Absatz 3)

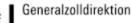


• im Wortlaut der Ursprungserklärung (Anhang III): "Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ......) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ........... Ursprungswaren gemäß den Übergangsregeln für den Ursprung sind."













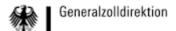
### Übergangsregeln – Eckpunkte Präferenznachweise

Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und Ursprungserklärungen EUR-MED sind nicht mehr vorgesehen.



Ursprungsnachweise, die nach Anwendung der Kumulierung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, müssen gemäß Artikel 8 Absatz 3 grundsätzlich folgende Erklärung in englischer Sprache enthalten: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)"; bei einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 in Feld 7.







## Übergangsregeln – Eckpunkte

### Präferenznachweise

- ➤ Vertragsparteien können jedoch auf die Aufnahme des Kumulierungsvermerks verzichten. Dies ist anhand einer Fußnote zum jeweiligen Artikel 8 Absatz 4 ersichtlich.
  - (4) Die Vertragsparteien können entscheiden, bei in ihr Hoheitsgebiet ausgeführten Erzeugnissen, die die Ursprungseigenschaft in der ausführenden Vertragspartei durch Anwendung der Ursprungskumulierung gemäß Artikel 7 erworben haben, auf die Aufnahme der Erklärung nach Absatz 3 in den Ursprungsnachweis zu verzichten (²).

Die Vertragsparteien übermitteln der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 die Aufhebung dieser Verpflichtung.

➤ Entsprechende Fußnote in allen derzeit geltenden Ursprungsprotokollen mit Übergangsregeln



<sup>(2)</sup> Die Parteien vereinbaren, von der Verpflichtung zur Aufnahme der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 3 in den Ursprungsnachweis abzusehen.





### Übergangsregeln – Eckpunkte

### Präferenznachweise

Vertragsparteien k\u00f6nnen vereinbaren, statt der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und der Ursprungserkl\u00e4rung (bis 6000 € oder als erm\u00e4chtigter Ausf\u00fchrer) Erkl\u00e4rungen zum Ursprung eines registrierten Ausf\u00fchrers (REX-System) zu verwenden.

Diese Option des Artikels 17 Absatz 3, das REX-System anzuwenden, ist derzeit noch nicht umgesetzt.







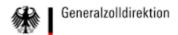
## Ubergangsregeln – Eckpunkte

### Präferenznachweise

Vertragsparteien können die Einrichtung eines Systems vereinbaren, mit dem Warenverkehrsbescheinigungen elektronisch ausgestellt und/oder übermittelt werden können. Diese Option des Artikels 17 Absatz 4 ist derzeit noch nicht umgesetzt.

> **EU-Projekt** "electronic Proof of origin Certificates (e-PoC)"



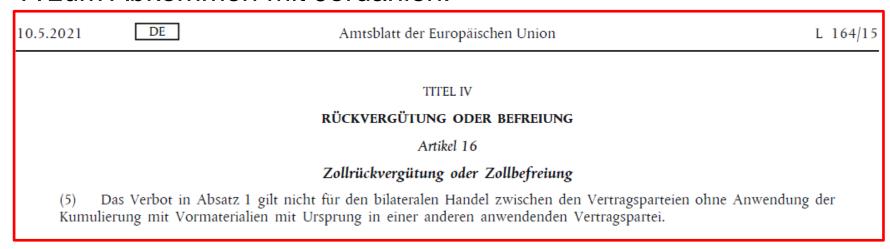




# Übergangsregeln – Eckpunkte

### Ursprungsregeln

- ➤ Ein Draw-Back-Verbot gilt nach Artikel 16 Absatz 1 nur noch für Waren der Kapitel 50 bis 63.
- ➤ Im bilateralen Warenverkehr zwischen zwei Vertragsparteien kann auf das Draw-Back-Verbot auch bei Waren der Kapitel 50 bis 63 verzichtet werden, z.B. Artikel 16 Absatz 5 Protokoll Nr. 3 Anlage A zum Abkommen mit Jordanien:







# Übergangsregeln – Eckpunkte

### Ursprungsregeln

- ➤ Beim Erwerb des Ursprungs durch eine ausreichende Beoder Verarbeitung nach Artikel 4 ist neben den klassischen Berechnungsmethoden für Wertregeln auch eine Durchschnittswertkalkulation zulässig (für den Ab-Werk-Preis und die Werte der Vormaterialien ohne Ursprung).
- ➤ Die Anwendung der Durchschnittswertkalkulation setzt jedoch eine Bewilligung des Hauptzollamtes voraus (nähere Informationen unter <a href="www.zoll.de">www.zoll.de</a>).
- ➤ Die Bewilligung kann Ausführern und Wirtschaftsbeteiligten zur Ausfertigung von Lieferantenerklärungen erteilt werden.



**Antrag** 

0449a





### Übergangsregeln – Eckpunkte Ursprungsregeln

- Verarbeitungsliste (Anhang II):
  - Entfall der Spalte 4 unter Integration der alternativen Voraussetzungen in Spalte 3 (in WuP online aus technischen Gründen weiterhin 4-spaltige Darstellung).

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN
(1)	(2)	(3) ODER (4)

- Die produktspezifischen Verarbeitungsregeln sind insgesamt vereinfacht/gestrafft worden.
- Gewichts- anstelle von Wertangaben bei Grenzwert für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen.



Zollforum Bayern Annette Liebl 11.07.2023 15





# Übergangsregeln – Eckpunkte Ursprungsregeln

- ➤ Anwendung der (Ursprungs-)Kumulierung (Artikel 7):
  - Diagonale Kumulierung nur zwischen anwendenden Vertragsparteien möglich, daher eigene Matrix

```
WuP online > Präferenzregelung Schweiz > Matrix

Matrix Schweiz (RUE_A) (CH) zum Stichtag 31.05.2023

TABELLE 1_VEREINFACHTE-PAN-EURO-MED-ÜBERGANGSREGELN-MATRIX

TABELLE 2_PAN-EURO-MED-ÜBERGANGSREGELN-MATRIX MIT BEGINN DATEN
```

 Es müssen Präferenznachweise für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei(en) vorliegen, die nach den Übergangsregeln ausgestellt oder ausgefertigt und entsprechend gekennzeichnet sind











### Zwei getrennte Systeme

- > Im Warenverkehr mit anwendenden Vertragsparteien somit zwei komplette Regelwerke für den präferenziellen Ursprung möglich:
  - weiterhin Ursprungsregeln der Anlage I zum RÜ
  - alternativ anwendbare Ursprungsregeln in Anlage A zum jeweiligen Ursprungsprotokoll ("Übergangsregeln" bzw. "Transitional Rules") mit entsprechend gekennzeichneten Präferenznachweisen
- Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Ursprungsregeln aber nur bei einer Ausfuhr in eine anwendende Vertragspartei
- > Jedoch besteht keine Durchlässigkeit zwischen den Systemen, das heißt, beim Ursprungserwerb einer Ausfuhrware ist ein Wechsel zwischen den Regelwerken grundsätzlich nicht zulässig



Zollforum Bayern Annette Liebl 11.07.2023





### Erfordernisse an die Lieferketten

DVO (EU) 2022/2334 zur Änderung des UZK-IA ändert

- > Artikel 61 Lieferantenerklärungen und ihre Verwendung
- Artikel 62 Langzeit-Lieferantenerklärung
- → die korrespondierenden Anhänge 22-15, 22-16, 22-17, 22-18

mit rückwirkender Geltung zum 01.09.2021







### Erfordernisse an die Lieferketten

Für einen Ursprungserwerb nach den Übergangsregeln können Lieferantenerklärungen verwendet werden

mit der Angabe "Übergangsregeln" Für einen Ursprungserwerb nach dem regionalen Übereinkommen können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe "regionales Übereinkommen"
- ohne Angabe des Rechtsrahmens

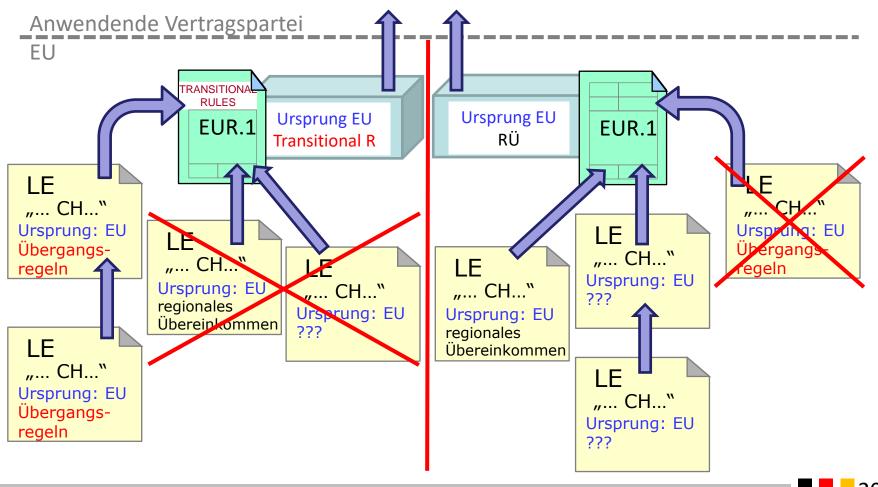


Zollforum Bayern Annette Liebl 11.07.2023 19





### Erfordernisse an die Lieferketten







### Teilweise Durchlässigkeit

Waren der Kapitel 1, 3 und 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) sowie 25 bis 97 des Harmonisierten Systems

Eine auf Grundlage des regionalen Übereinkommens ausgefertigte Lieferantenerklärung kann als Nachweisdokument für den Ursprungserwerb nach den Übergangsregeln verwendet werden, wenn keine Kumulierung erfolgt ist, mit Vertragsparteien, die keine anwendenden Vertragsparteien sind.

Andere Waren als die vorgenannten

Keine Änderung der Rechtslage zur Durchlässigkeit!







# Teilweise Durchlässigkeit (Kap. 1, 3, 16, 25 – 97)

Für einen Ursprungserwerb nach den **Übergangsregeln** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe "Übergangsregeln"
- mit der Angabe "regionales Übereinkommen"
- ohne Angabe des Rechtsrahmens

Für einen Ursprungserwerb nach dem **regionalen Übereinkommen** können Lieferantenerklärungen verwendet werden

- mit der Angabe "regionales Übereinkommen"
- ohne Angabe des Rechtsrahmens



22





# Übergangsregeln – Anwendung Beispiel 1

- > Export eines PKW der Position 8703 in die Schweiz:
  - Regionales Übereinkommen, ex Kapitel 87:
     Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
  - Übergangsregeln, ex Kapitel 87:
     Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien
     45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht
     überschreitet



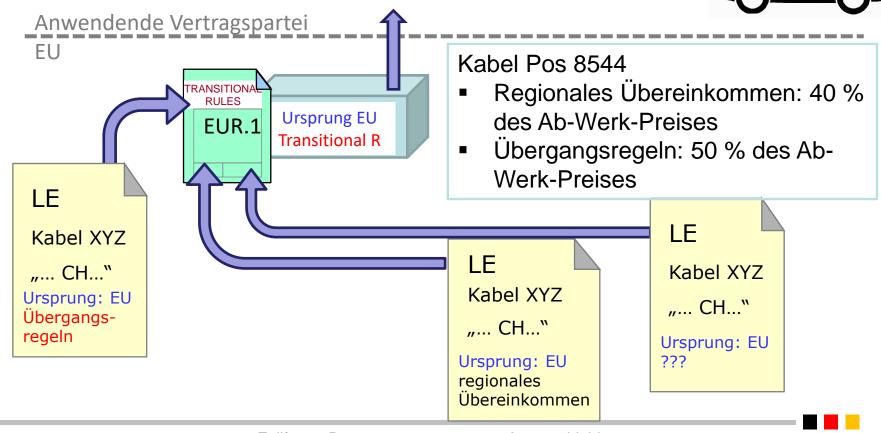




# Übergangsregeln – Anwendung Beispiel 1

> Export eines PKW der Position 8703 in die Schweiz:











# Beispiel 2

- > Export von Backwaren der Position 1905 in die Schweiz:
  - Regionales Übereinkommen, Position 1905:
     Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
  - Übergangsregeln, Position 1905:
    Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

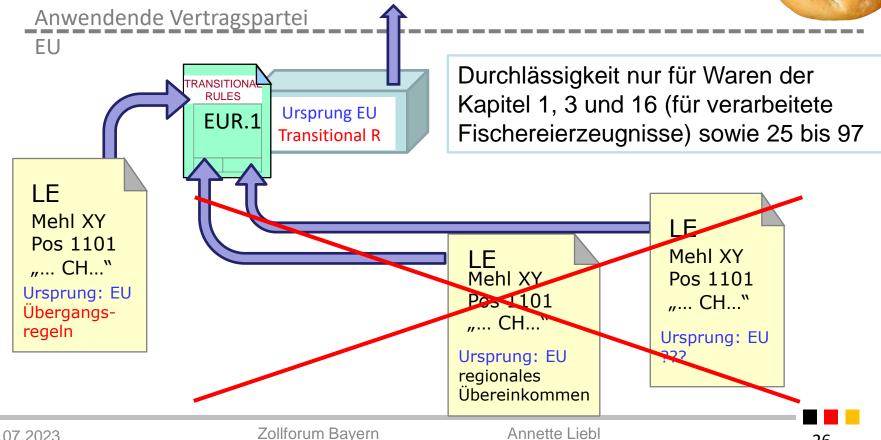


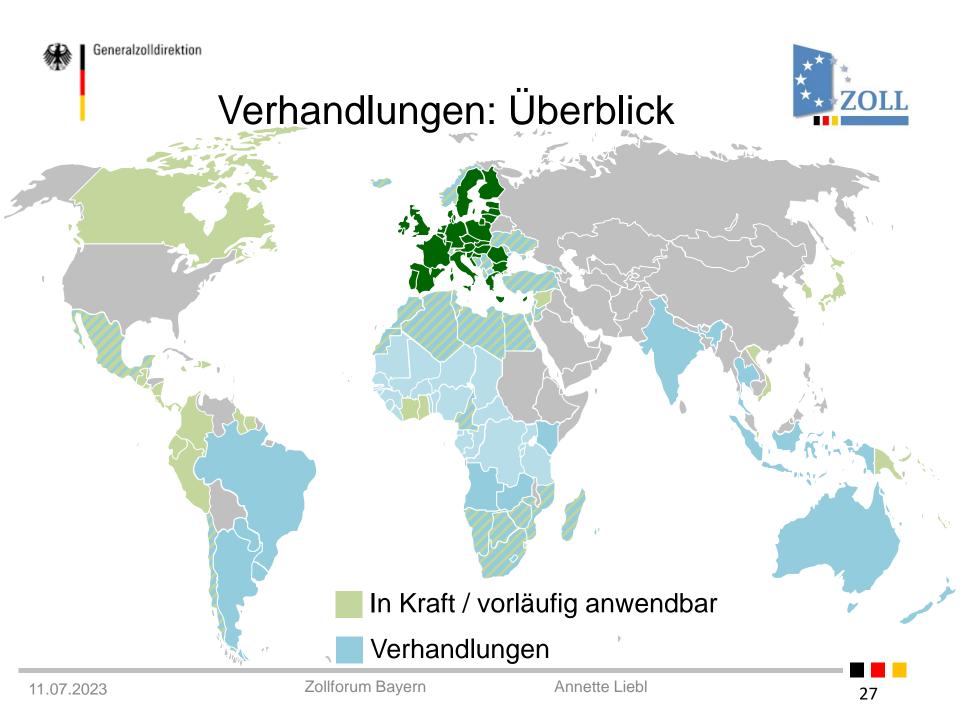


# Ubergangsregeln – Anwendung

Beispiel 2

> Export von Backwaren der Position 1905 in die Schweiz:

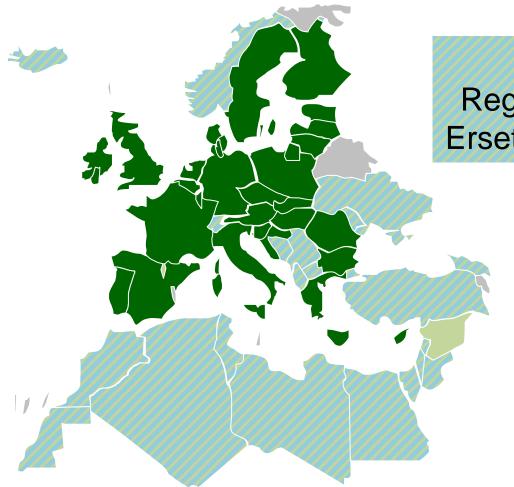












Anpassung des Regionales Übereinkommens Ersetzung mit Übergangsregeln



Verhandlungen: Überblick





Anpassung des Abkommens mit Mexiko

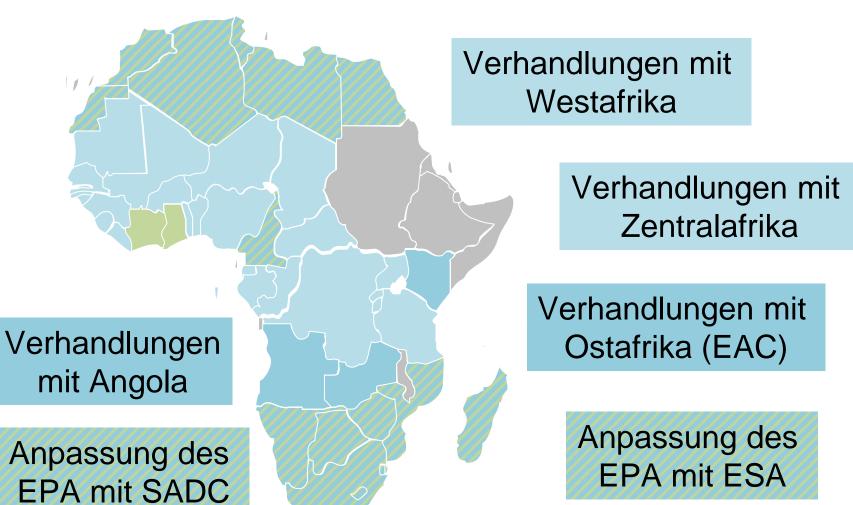
Anpassung des Abkommens mit Chile

Verhandlungen mit MERCOSUR





## Verhandlungen: Überblick







### Verhandlungen: Überblick



# Verhandlungen mit ASEAN-Staaten

- Singapur
- Vietnam
- Malaysia
- Myanmar
- Philippinen
- Thailand
- Indonesien

Verhandlungen mit Neuseeland

31





LOGIN Zoll-Portal

Leichte Sprache

#### Präferenzrecht

### Aktuelle Informationen unter www.zoll.de

English

Gebärdensprache





unter

Übergangsregeln

anderem

Anwendbarkeit neuer Freihandelsabkommen